

Benützungsreglement / Hausordnung für Kirchgemeindehaus und Kirche für externe Mieter

Gültig ab 01.01.2022

Wer die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten erhält, anerkennt Benützungsreglement und Tarifordnung und verpflichtet sich diese einzuhalten.

Depotzahlung / Schlüsselabgabe / Benützung der Räumlichkeiten

Das Depot von Fr. 150.00 für die Benützung der Räumlichkeiten muss bei der Schlüsselabgabe dem Hauswart bar bezahlt werden. Bis zur Rückgabe des Schlüssels liegt die Verantwortung für die gemieteten Räume bei dem Mieter. Nach Ende des Anlasses oder bei der Schlüsselrücknahme rechnet der Hauswart das Depot ab. Für die Abnahme der gemieteten Räume muss ein Termin mit dem Hauswart abgemacht werden.

Für die Koordination, die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten sowie für sämtliche im Zusammenhang mit einer Benützung stehenden Belange ist der Hauswart oder dessen Stellvertretung verantwortlich. Die verschiedenen Räume sind geschlossen, d.h. den Zutrittsberechtigten werden gegen Depot für die gemieteten Räume zugeordnete Schlüssel abgegeben. Einrichten und Abräumen ist grundsätzlich Sache des Mieters/Benützers, d.h. er könnte dies auch gegen Entschädigung durch den Hauswart erledigen lassen.

Hausordnung

Den Weisungen des Hauswarts ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Bedienung der Saal- und Bühnenbeleuchtung sowie der anspruchsvollen Apparaturen, die gemäss dem Tarifblatt gemietet werden können, obliegt allein dem Hauswart oder den von ihm instruierten Personen.

Jeder Benützer/Mieter ist verpflichtet Schäden an Räumlichkeiten und Hilfsmitteln sofort dem Hauswart zu melden.

Nach jeder Veranstaltung müssen die Räume besenrein und aufgeräumt abgegeben werden. Tische und Stühle sind zu reinigen. Das benützte Geschirr ist abzuwaschen. Küchen, Kaffeebar inkl. Böden müssen nach jedem Anlass gründlich gereinigt werden. Mieter sind für die Entsorgung der von ihnen produzierten Abfälle verantwortlich. Kehrichtsäcke können gegen Verrechnung beim Hauswart bezogen werden.

Die Mieter/Benützer sind verantwortlich für die Einholung allfälliger behördlichen Bewilligungen sowie die Einhaltung von Urheberrechten.

Anlässe, die länger als bis 24.00 Uhr dauern, sind bewilligungspflichtig und müssen durch die Stadtpolizei Dietikon bewilligt werden; auf eine Verlängerung besteht kein Anspruch.

<https://www.dietikon.ch/verwaltungspolitik/verwaltung/dienstleistungen/19083>

Jugendliche bis 16 Jahren konsumieren keinen Alkohol.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich in der Regel nur bis 23 Uhr im Kirchgemeindehaus aufhalten. Eine Verlängerung steht im Ermessen der elterlichen Gewalt bzw. der verantwortlichen Leiter/innen.

Im Kirchgemeindehaus und seiner Umgebung gilt Drogenverbot.

In sämtlichen Räumen gilt Rauchverbot.

Sämtliche Eingangstüren dürfen nicht offengelassen werden.

Das Mitbringen von Tieren ins Kirchgemeindehaus ist mit Ausnahme von Blinden- oder Therapiehunden verboten.

Rollschuhlaufen, Rollbrettfahren und ähnliche Sportarten sowie Ballspiele sind im Kirchgemeindehaus verboten.

Die Fenster der Räume dürfen während Veranstaltungen, die Lärm verursachen (Musik usw.) nicht geöffnet werden. Bei Veranstaltungen mit Musik und Tanz sind die Verstärkeranlagen ab 22 Uhr auf erträgliche Lautstärke einzustellen. Bei Unstimmigkeiten gilt die Entscheidung des Hauswerts.

Lärmbelästigungen der Anwohner sind zu vermeiden. Am Schluss der Veranstaltung ist das Kirchgemeindehaus rasch und ohne Lärm zu verlassen. Bei der Wegfahrt im Auto, auf dem Motorrad oder Mofa ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm entsteht.

Auszug aus der Polizeiverordnung:

„Art 26

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittel Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art, oder durch deren Bedienung, Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.

Art. 27

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist untersagt.

Art. 30

Lärm verursachende Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Art. 33

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.“

Dekorationen und zusätzliche Installationen dürfen ohne Bewilligung des Hauswerts nicht angebracht werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Anschläge, Plakate usw. dürfen nur durch den Hauswart oder das Sekretariat in den dafür bestimmten Anschlagkasten befestigt werden. Für Schäden und Verunstaltungen haften Benutzer/Mieter.

Nachreinigung in der Umgebung des Kirchgemeindehauses werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Auszug aus dem Benützungsreglement/Hausordnung wurde zur Kenntnis genommen. Der Mieter verpflichtet sich, die aufgeführten Punkte einzuhalten.

Ort, Datum

Name